

Satzung des TV 1889 Zuffenhausen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

Der am 22. Juni 1889 gegründete Verein ist unter dem Namen Turnverein 1889 Zuffenhausen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart (Reg. Nr. 461) eingetragen und hat den Namenszusatz "e.V." Er hat seinen Sitz in Stuttgart-Zuffenhausen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und des Schwäbischen Turnerbundes sowie aller Fachverbände, deren Sportarten er betreibt.

Der Verein unterwirft sich auch hinsichtlich seiner Mitglieder den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder), juristische Personen und Vereine (außerordentliche Mitglieder) sein.

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten.

1.1 Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme.

1.2 Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstand des Vereins festgelegt.

1.3. Personen, die sich um die Förderung der Leibesübungen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands oder des Gesamtausschusses zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

2. Verlust der Mitgliedschaft

Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

2.1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2.1.1 Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.9. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.

2.1.2 Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr in Rückstand ist,
- die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt,
- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
- sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

2.1.3 Wird ein Ehrenmitglied ernannt, das nicht schon Mitglied des Vereins ist, so beginnt die Mitgliedschaft mit der Ernennung und deren Annahme durch das Ehrenmitglied.

- 2.2 Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand getroffenen Vereinbarung.

§ 3 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

1. Ordentliche Mitglieder
 - 1.1 Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu bezahlen.
 - 1.2 Die Beiträge für das laufende Kalenderjahr sind als Jahresbeiträge am 31.1. des Jahres zur Zahlung fällig. Mitglieder, die erst nach dem 31.1. des Jahres dem Verein beitreten, haben für den Rest des Jahres nur einen entsprechenden Teil des Jahresbeitrags zu entrichten, der zusammen mit der Aufnahmegebühr sofort zur Zahlung fällig ist.
 - 1.3 Auf Antrag können Beiträge vom Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
 - 1.4 Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühr wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
2. Außerordentliche Mitglieder
Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

1. Ordentliche Mitglieder
Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an Hauptversammlungen und allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Sie können in allen Abteilungen des Vereins Leibesübungen treiben, sofern die fachlichen Belange der Abteilung dies gestatten. Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben in Hauptversammlungen kein Stimmrecht und auch kein aktives und passives Wahlrecht.
2. Außerordentliche Mitglieder
Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, durch ihre/n Vertreter/in an der Hauptversammlung teilzunehmen.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Hauptversammlung
 - der Gesamtausschuss
 - der Vorstand
 - die Abteilungsausschüsse
2. Die Mitglieder der Organe üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Organämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Bezahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Darüber entscheidet der Vorstand.
Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen; maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
3. Mitglieder eines Organs können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 6 Hauptversammlung

1. Im ersten Vierteljahr jeden Geschäftsjahres soll die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt werden. Sie wird durch die/den 1. Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch eine/n stellvertretenden Vorsitzenden, durch schriftliche Einladung oder durch Veröffentlichung in der „Zuffenhäuser Woche“ unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen. Soll die Satzung geändert oder neu gefasst werden, bedarf es nicht der Ankündigung der Neuregelung in vollem Wortlaut; vielmehr genügt die Ankündigung "Satzungsänderung" bzw. "Neufassung der Satzung".
2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 2.1 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands und der Abteilungsleiter/innen.
 - 2.2 Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen.
 - 2.3 Entlastung des Vorstands und der übrigen Mitglieder des Gesamtausschusses.
 - 2.4 Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand bzw. vom Gesamtausschuss aus ihren Zuständigkeitsbereichen der Hauptversammlung zur Entscheidung zugewiesene Angelegenheiten
 - 2.5 Wahl der Mitglieder des Vorstands.
 - 2.6 Wahl der Kassenprüfer/innen.
 - 2.7 Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen.
 - 2.8 Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstands.
 - 2.9 Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zweckänderung, Verschmelzung, Aufspaltung und Auflösung des Vereins
 - 2.10 Ernennung von Ehrenvorsitzenden
 - 2.11 Bestätigung der von den Abteilungsversammlungen gewählten Mitglieder des Gesamtausschusses sowie deren Stellvertreter/innen.
3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
4. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Zweckänderung, Verschmelzung, Aufspaltung und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Beschlüsse der Hauptversammlung zu enthalten hat und das von dem/der Schriftführer/in und von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
7. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschl. Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Gesamtausschuss zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 7 Gesamtausschuss

1. Dem Gesamtausschuss gehören an:
 - 1.1 die Mitglieder des Vorstands,
 - 1.2 die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter/innen und Jugendleiter/innen oder deren

Stellvertreter/innen.

2. Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. Für die Beschlussfassung gilt § 6.5. entsprechend.
3. Die Mitglieder des Gesamtausschusses werden auf zwei Jahre gewählt.
Jedes Mitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Kann ein Amt in der Hauptversammlung nicht besetzt werden oder scheidet ein Mitglied des Gesamtausschusses vorzeitig aus dem Gesamtausschuss aus, ist der Gesamtausschuss ermächtigt, das Amt bis zur nächsten Hauptversammlung durch Nachwahl neu zu besetzen.
Mitglieder des Gesamtausschusses können höchstens zwei Ämter in einer Person vereinigen.
4. Dem Gesamtausschuss obliegt die Beschlussfassung
 - 4.1 über den Haushaltsplan,
 - 4.2 über die Ordnungen des Vereins,
 - 4.3 über die Gründung und Auflösung von Abteilungen sowie von Spielgemeinschaften,
 - 4.4 über finanzielle Aufwendungen, die im Einzelfall den Betrag von 5.200,- € übersteigen,
 - 4.5 über Verträge, durch die der Verein für einen längeren Zeitraum als ein Jahr verpflichtet wird,
 - 4.6 über alle abteilungsübergreifenden Angelegenheiten wie Hallenbelegungen, Benutzung der Sportanlagen und des Vereinsheims, Gesamtveranstaltungen u. ähnliches,
 - 4.7 Ernennung von Ehrenmitgliedern (ausgenommen Ehrenvorsitzende/n),
 - 4.8 Nachwahlen gemäß § 7.3.
5. Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Gesamtausschusses gilt § 6 Ziffer 6 entsprechend.
6. Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind von dem/der 1. Vorsitzenden oder einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen.

§ 8. Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - 1.1 der/die 1. Vorsitzende
 - 1.2 die vier stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3 der/die Kassenwart/in
 - 1.4 der/die Jugendwart/in
 - 1.5 der/die Pressewart/in
 - 1.6 der/die Schriftführer/in
 - 1.7 der/die Ehrenvorsitzende/n
 2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten; insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Insbesondere hat er folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - 2.1 Grundsatzfragen des Freizeit- und Breitensports sowie des Wettkampf- und Leistungssports,
 - 2.2 Instandhaltung und Unterhaltung der Vereinsanlagen,
 - 2.3 Pflege und Überwachung der mit Dritten geschlossenen Verträge,
 - 2.4 Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen,
 - 2.5 Vertretung des Vereins gegenüber überfachlichen Sportorganisationen sowie kommunalen und staatlichen Einrichtungen
 - 2.6 Entwicklung sportlicher Jugendarbeit sowie Jugendpflege und -erziehung,
 - 2.7 Öffentlichkeitsarbeit.
- Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
Vom Gesamtausschuss kann ein/e Geschäftsführer/in bestellt werden, der/die dem Vorstand und dem

Gesamtausschuss beratend angehört.

3. Die/der 1. Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Kassenswart/in sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
4. Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Vorstands gilt § 6.6 entsprechend. Die Sitzungen des Vorstands sind von dem /der 1. Vorsitzenden oder einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder auf telekommunikativem Wege unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen einzuberufen; die Tagesordnung braucht nicht mitgeteilt zu werden.
5. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche "Ausschüsse beim Vorstand" bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

§ 9 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen entsprechend der satzungsgemäßen Zuständigkeit der Fachverbände des Württembergischen Landessportbundes Abteilungen oder werden im Bedarfsfall gegründet. Jedem Fachverband im WLSB kann grundsätzlich nur eine Abteilung im Verein entsprechen; über Ausnahmen entscheidet der Gesamtausschuss.
2. Die Abteilungen werden durch den/die Abteilungsleiter/innen, dessen/deren Stellvertreter/innen, den Jugendleiter/innen und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Sie bilden den Abteilungsausschuss. Sie werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gilt § 6.1 der Satzung entsprechend. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel selbständig. Die Kassenführung der Abteilung kann jederzeit von dem/der Kassenswart/in des Vereins geprüft werden. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber dem Vorstand, dem Gesamtausschuss und der Hauptversammlung verantwortlich und auf Verlangen dieser Organe jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Abteilungsleiter/innen dürfen Verpflichtungen nur im Rahmen einmaliger Schuldverhältnisse und nur bis zu einem Umfang von 600.- € im Einzelfall eingehen; insofern ist ihre Vertretungsmacht beschränkt.

§ 10 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein verschiedene Ordnungen (z.B. Jugendordnung, Geschäftsordnung, Ehrungsordnung ect.), die vom Gesamtausschuss zu beschließen sind.

§ 11 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- Verweis
- Geldstrafen bis zu 300.- €
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- Ausschluss

§ 12 Kassenprüfer/innen

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die dem Gesamtausschuss nicht angehören dürfen. Sie werden auf zwei Jahre gewählt.

Die Kassenprüfer/innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem Vorstand berichten.
Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf den Württembergischen Landessportbund zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23.3.2007 beschlossen und auf der Mitgliederversammlung am 15.5.2009 geändert)